

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 14. Oktober 2008**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum: 27.08.2010
Geschäftszeichen: II 11-1.10.9-295/2

Zulassungsnummer:
Z-10.9-295

Geltungsdauer bis:
14. Oktober 2013

Antragsteller:
Langmatz GmbH
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Zulassungsgegenstand:
Kunststoff-Kabelschächte

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden. Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.9-295 vom 14. Oktober 2008.



DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-295

Seite 2 von 6 | 27. August 2010

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-295

Seite 3 von 6 | 27. August 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt 1 wird ersetzt:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf rechteckige Kabelschächte Typ EK 378, Typ EK 508 und Typ EK 428 aus Kunststoff.

Die Schächte haben lichte Grundrissabmessungen von 800 mm / 400 mm, 1165 mm / 800 mm bzw. 1400 mm / 800 mm und eine maximale Bauhöhe (Außenmaß) von 820 mm. Sie bestehen aus im Spritzgussverfahren hergestellten Rahmenteilen, welche in der Horizontalen durch Befestigungskeile zu Rahmen verbunden werden. Diese Rahmen werden übereinander angeordnet. Sie sind profiliert und an definierten Stellen für die Herstellung von Durchbrüchen zur Kabeldurchführung vorbereitet. Die Rahmenteile mit der Länge 1165 mm und 1400 mm werden durch Stahlprofile verstärkt.

An der Oberkante der Schächte befindet sich eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 ("Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"), die mit der Geländeoberkante abschließt. Die Kabelschacht-Abdeckung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2 Anwendungsbereich

Die Schächte sind für die Durchführung von Kabeln vorgesehen und dürfen nur im Gehwegbereich eingebaut werden. Eine planmäßige Überfahrung durch Kraftfahrzeuge ist auszuschließen.

Der Einbau darf nur in nichtbindigen bis bindigen Mischböden erfolgen (Bodenarten G1 bis G3 entsprechend ATV-DVWK-A 127¹). Die Oberkante der Kabelschacht-Abdeckung muss - ohne Absatz - auf dem gleichen Niveau des umgebenden Oberflächenbelags bzw. Oberflächengeländes liegen.

Die Schächte sind normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1²).

Abschnitt 2.2.1, Absatz drei wird ersetzt:

Die Abmessungen der Bauteile müssen den Angaben in der Anlage 2.1.1 bis 2.1.4a, 2.2.1 bis 2.2.4a und 2.3.1 bis 2.3.4a entsprechen.



¹ Arbeitsblatt ATV-DVWK-A 127 "Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen, 3. Auflage, August 2000
² DIN 4102-1:1998-05

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-295

Seite 4 von 6 | 27. August 2010

Abschnitt 2.2.3 wird ersetzt:

2.2.3 Stahlverstärkung

Die Stahlverstärkung muss aus folgenden Teilen bestehen:

- Quadratisches Hohlprofil nach DIN EN 10305/5 ,
40 x 40 x 4 – EN 10305/5 – E260 +CR2 – S3, verzinkt,
l = 1140 mm ± 1,5 mm und l = 1369 mm ± 1,5 mm
- Rechteckiges Hohlprofil nach DIN EN 10305/5 ,
60 x 40 x 4 – EN 10305/5 – E260 +CR2 – S3, verzinkt,
l = 1369 mm ± 1,5 mm
- Befestigungsplatte 60/60/4 aus nichtrostendem Stahl, Werkstoffnummer 1.4301
- Sechskantschrauben ISO 4017 - M8x70 - A2 - 70 nach DIN EN ISO 4017
- Sechskantschrauben ISO 4017 - M8x80 - A2 - 70 nach DIN EN ISO 4017
- selbstsichernde Muttern DIN 985 - M8 - A2 - 70
- Flachstahl S235 feuerverzinkt, t = 5 mm

Die Stahlverstärkung muss den Angaben der Anlagen 2.6, 2.6.1a und 2.6.2a entsprechen.

Abschnitt 2.2.4 wird ersetzt:

2.2.4 Rahmen

Die Rahmen müssen aus vier Rahmenteilen gemäß Abschnitt 2.2.1 und Befestigungskeilen gemäß Abschnitt 2.2.2 bestehen. Es dürfen nur Rahmenteile gleicher Höhe zu einem Rahmen zusammengefügt werden.

Mögliche Kombinationen der Rahmenteile:

Schachttyp	Rahmenteile	Rahmenbezeichnung	Anlage
EK 378	LW 800 / LW 400	Kopfrahmen	2.1.1 bis 2.3.4a
EK 508	LW 1165 / LW 800	Mittelrahmen	
EK 428	LW 1400 / LW 800	Bodenrahmen	

In die Kopfrahmenteile LW 1165 nach Anlage 2.1.3 und in die Mittelrahmenteile LW 1165 nach Anlage 2.2.3 muss jeweils eine Stahlverstärkung gemäß Abschnitt 2.2.3 eingebaut werden. Die Anordnung der Stahlverstärkung muss der Anlage 2.6 entsprechen.

In die Kopfrahmenteile LW 1400 nach Anlage 2.1.4a, in die Mittelrahmenteile LW 1400 nach Anlage 2.2.4a und in die Bodenrahmenteile LW 1400 nach Anlage 2.3.4a muss jeweils eine Stahlverstärkung gemäß Abschnitt 2.2.3 eingebaut werden. Die Anordnung der Stahlverstärkung muss der Anlage 2.6.1a und 2.6.2a entsprechen.

Abschnitt 2.2.5, Absatz zwei wird ersetzt:

Die Abmessungen der Bodenplatten müssen den Angaben in der Anlage 2.4 und 2.4.1a entsprechen.

Abschnitt 2.2.6 entfällt

Abschnitt 2.3.1, Absatz eins wird ersetzt:

Die Rahmenteile sind werkseitig im Thermoplastschaumguss (TSG) Verfahren herzustellen. Die Befestigungskeile, Verbindungsdübel und Befestigungslaschen sind werkseitig im Spritzgussverfahren herzustellen. Die Bodenplatten sind werkseitig im TSG- oder Extrusionsverfahren herzustellen.



**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-295

Seite 5 von 6 | 27. August 2010

Abschnitt 2.4.1 wird ersetzt:

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Rahmenteile nach Abschnitt 2.2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Rahmenteile nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Rahmenteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle³ einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Ist der Hersteller des Kabelschachtes nicht auch Hersteller der Rahmenteile, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für den Kabelschacht verwendeten Rahmenteile einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte - Befestigungskeile, Rahmen, Bodenplatten, Stahlrahmen, Doppelniete, Befestigungsdübel, Befestigungsglaschen und Kabelschächte - mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Für die Rahmen und den Kabelschacht gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

In Abschnitt 2.4.2.1 wird "... Anlage 2.1.1 bis 2.3.3 ..." ersetzt durch "... Anlage 2.1.1 bis 2.3.4a ..." und "Anlage 4" wird ersetzt durch "Anlage 4a".



³

Die anerkannten Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sind dem in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik als Sonderheft veröffentlichten "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IIa: Stellen zur Einschaltung beim Nachweis der Übereinstimmung nicht geregelter Bauprodukte und Bauarten mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung", lfd. Nr. 6.1/3, zu entnehmen.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-295

Seite 6 von 6 | 27. August 2010

Abschnitt 4.2 wird ersetzt:

4.2 Montage

Die Rahmenteile nach Abschnitt 2.2.1 müssen in der Horizontalen durch Befestigungskeile nach Abschnitt 2.2.2 zu Rahmen verbunden werden. Die Kopfrahmenteile LW 1165 und LW 1400, die Mittelrahmenteile LW 1165 und LW 1400 und die Bodenrahmenteile LW 1400 müssen durch Stahlprofile nach Abschnitt 2.2.4 verstärkt werden. Die Rahmen werden übereinander angeordnet und durch Doppelniete nach Abschnitt 2.2.7 miteinander verbunden und bilden so die Kabelschächte. Die Elementkombinationen der Rahmenteile entsprechend Abschnitt 2.2.4 müssen eingehalten werden. Wird ein Bodenrahmen angeordnet, so müssen sich darüber zwei Mittelrahmen befinden.

Der untere Abschluss der Kabelschächte darf durch eine Bodenplatte nach Abschnitt 2.2.5 gebildet werden, welche mit den Befestigungsdübeln und Befestigungsglaschen nach Abschnitt 2.2.7 an dem untersten Rahmen befestigt wird.

An der Oberkante der Schächte muss eine Kabelschacht-Abdeckung nach DIN EN 124 angeordnet werden. Die Abdeckung ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die Kabelschächte sind wasserdurchlässig und werden vom Grundwasser durchdrungen. Sie dürfen nicht abgedichtet werden.

Abschnitt 4.3, Absatz drei entfällt

Abschnitt 4.3, Absatz vier wird ersetzt

Die Oberkante der Kabelschacht-Abdeckung muss - ohne Absatz - auf dem gleichen Niveau des umgebenden Oberflächenbelags bzw. Oberflächengeländes liegen.

ZU ANLAGEN

Die **Anlagen 1.1a, 2.1.4a, 2.2.4a, 2.3.4a, 2.4.1a, 2.6.1a und 2.6.2a** werden neu hinzugefügt.

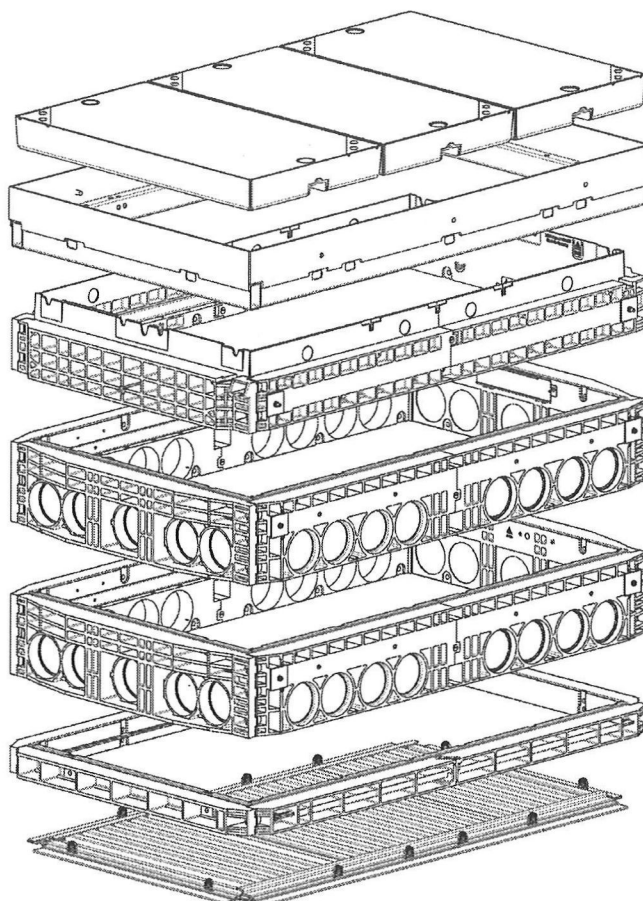
Die **Anlage 2.5** entfällt.

Die **Anlage 4** wird ersetzt durch **Anlage 4a**.

Uwe Bender
Abteilungsleiter
Berlin, 27. August 2010



Schacht H = 820 mm, LW 1400 / LW 800



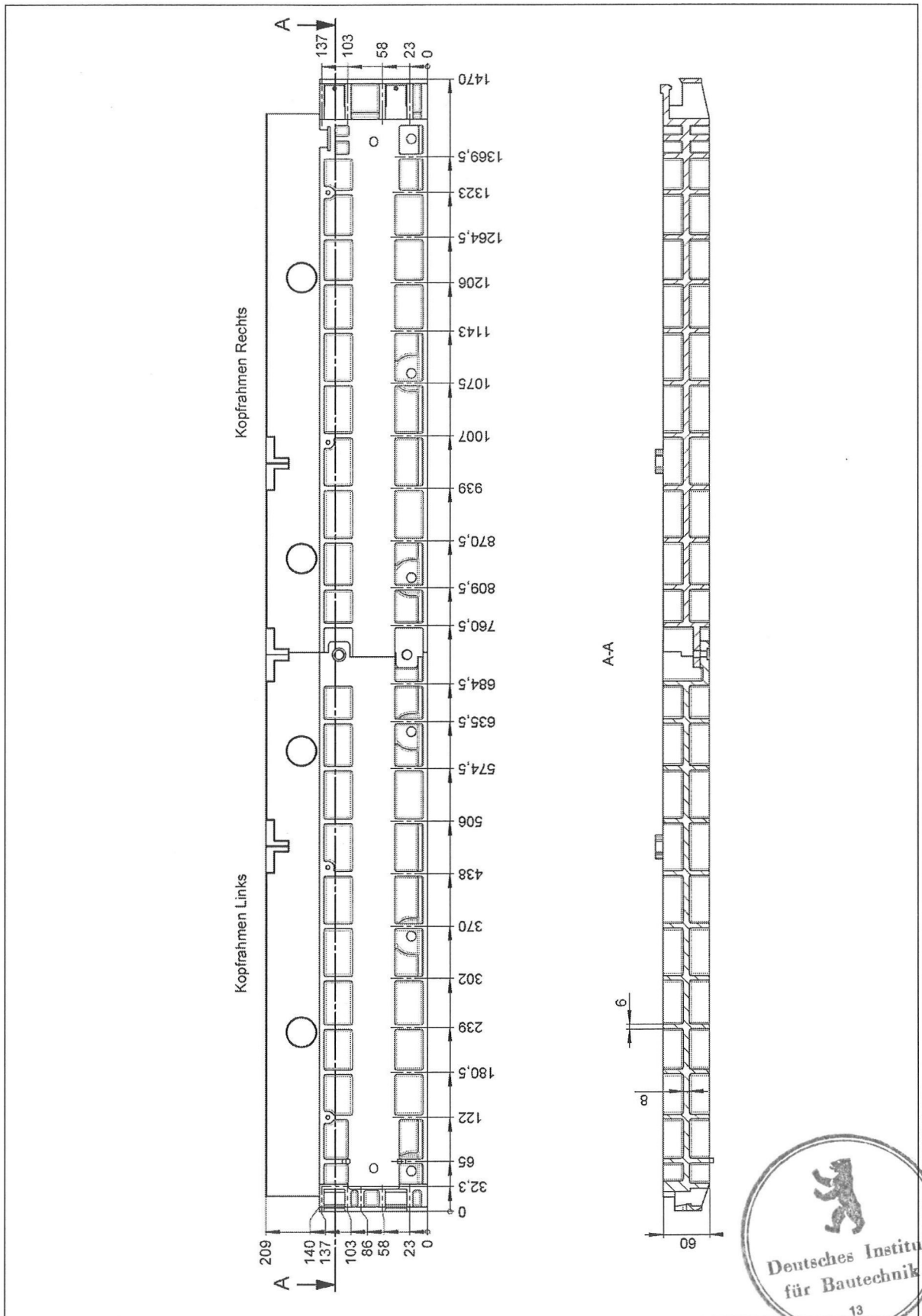
Typ EK 428



Langmatz 
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-
Partenkirchen

Schächte

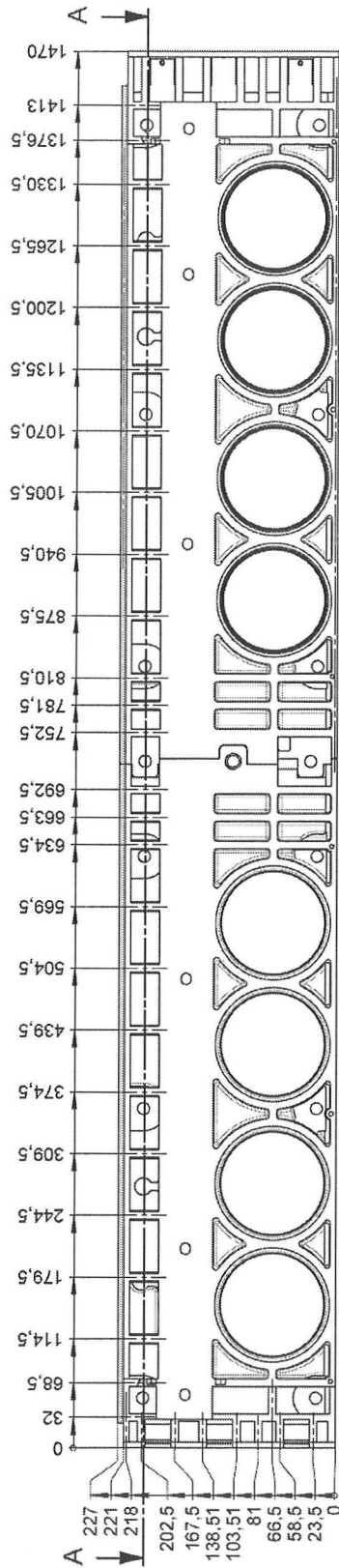
Bescheid vom 27. August 2010
Anlage 1.1.a
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. **Z-10.9-295**
vom 14. Oktober 2008



Langmatz 
 Am Gschwend 10
 82467 Garmisch-Partenkirchen

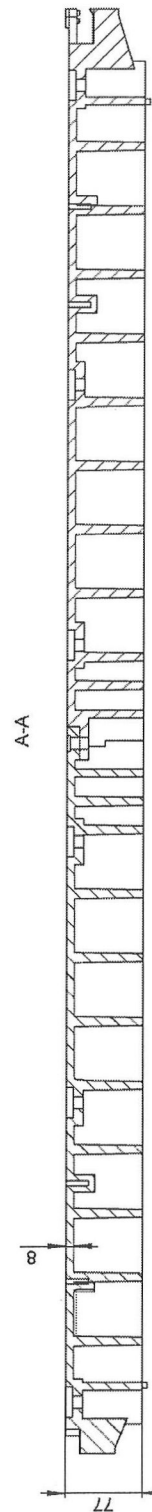
**Kopfrahmenteil
 LW 1400**

**Bescheid vom 27. August 2010
 Anlage 2.1.4a**
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. **Z-10.9-295**
 vom 14. Oktober 2008



Rahmenelement Rechts

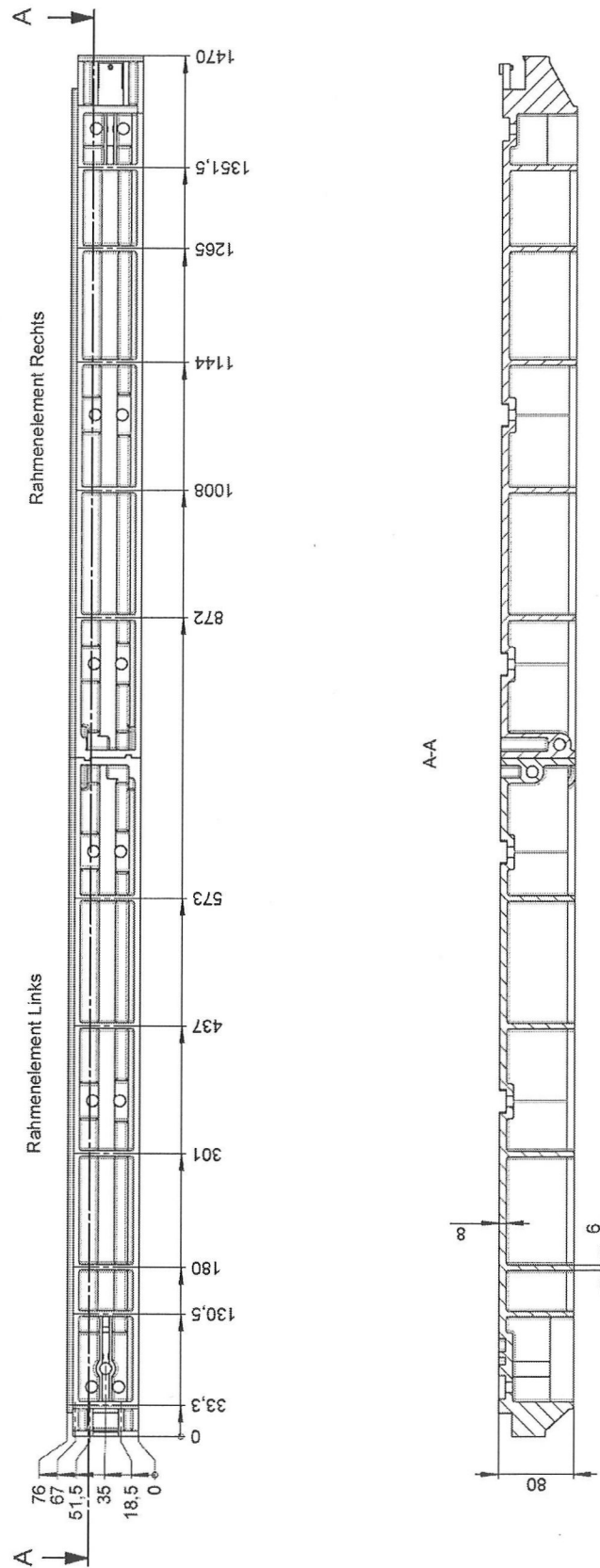
Rahmenelement Links



Langmatz 
 Am Gschwend 10
 82467 Garmisch-Partenkirchen

**Mittelrahmenteil
 LW 1400**

**Bescheid vom 27. August 2010
 Anlage 2.2.4a**
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. **Z-10.9-295**
 vom 14. Oktober 2008

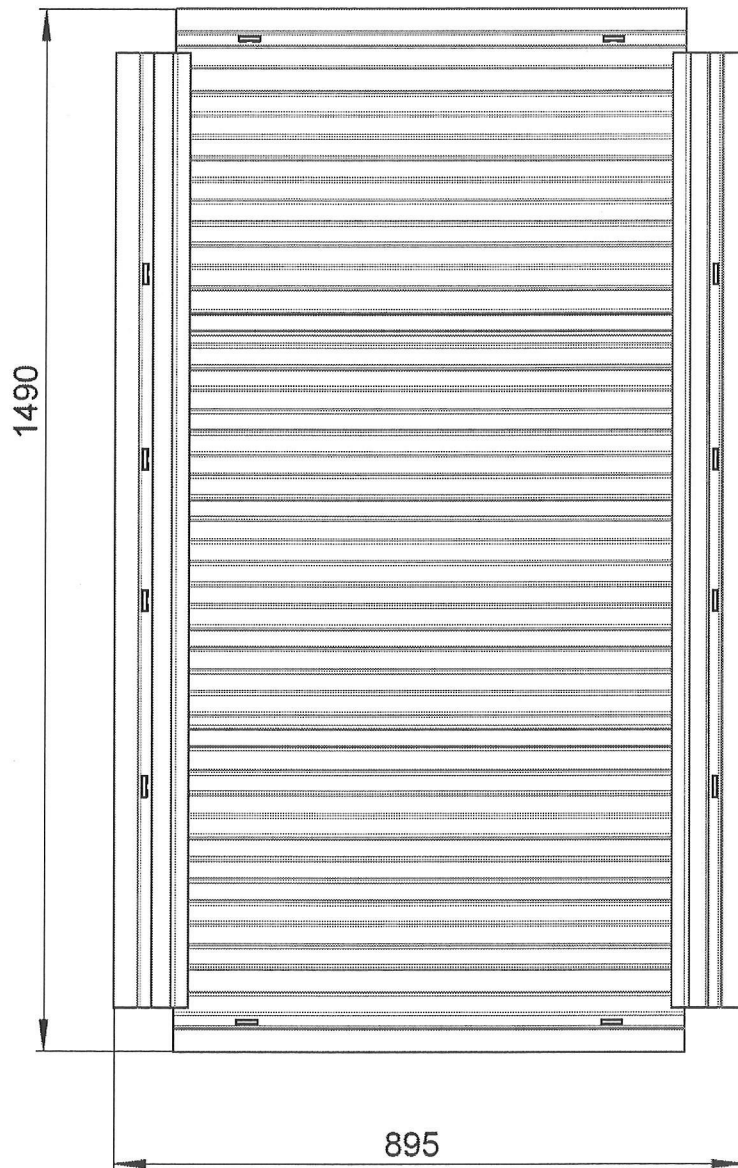
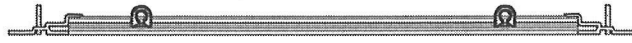


Langmatz 
 Am Gschwend 10
 82467 Garmisch-Partenkirchen

**Bodenrahmenteil
 LW 1400**

**Bescheid vom 27. August 2010
 Anlage 2.3.4a**
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. **Z-10.9-295**
 vom 14. Oktober 2008

Bodenplatte LW 1400 x 800

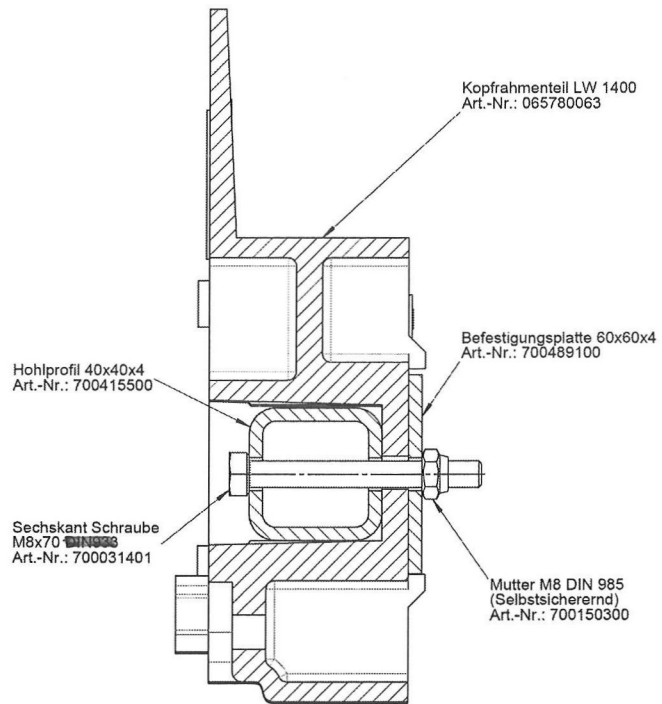


Langmatz 
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Bodenplatte

Bescheid vom 27. August 2010
Anlage 2.4.1a
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. **Z-10.9-295**
vom 14. Oktober 2008

Anordnung der Stahlverstärkung im Koprahmen LW 1400

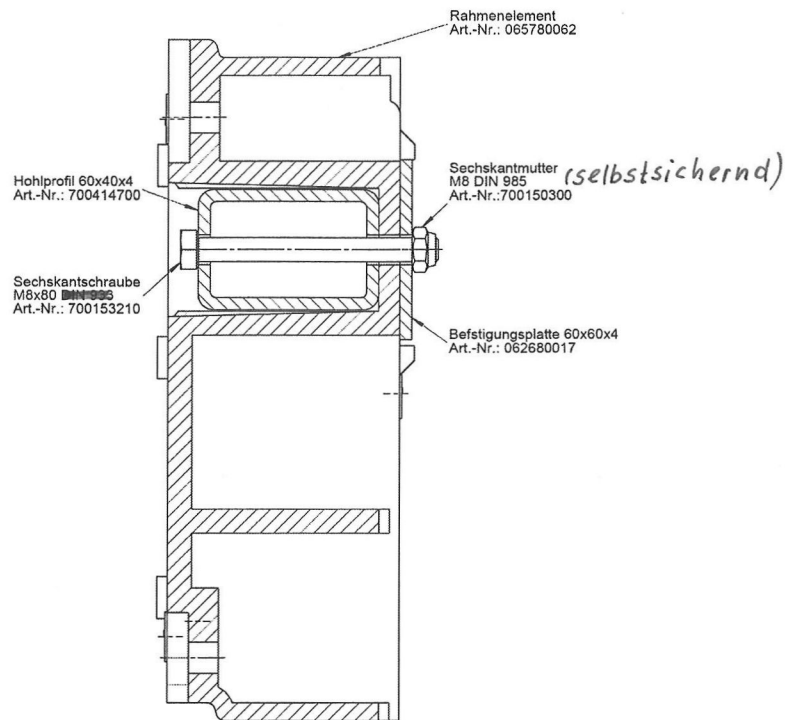


Langmatz 
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-
Partenkirchen

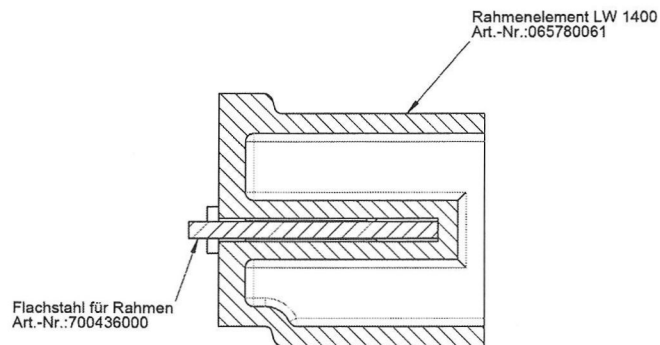
**Stahlverstärkung
LW 1400**

**Bescheid vom 27. August 2010
Anlage 2.6.1a**
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. **Z-10.9-295**
vom 14. Oktober 2008

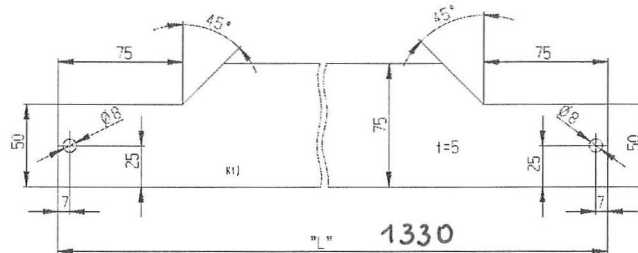
Anordnung der Stahlverstärkung im Mittelrahmen LW 1400



Anordnung der Stahlverstärkung im Bodenrahmen LW 1400



Detail Flachstahl, l=1330mm:

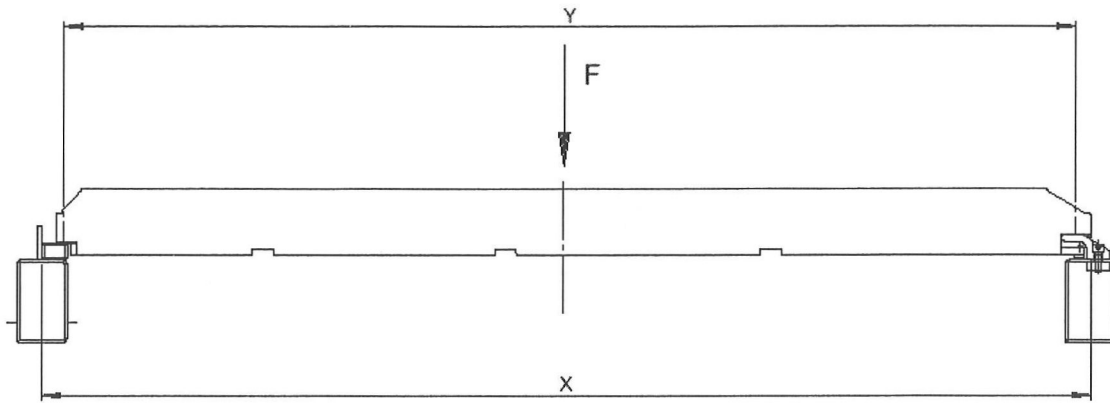


Langmatz 
 Am Gschwend 10
 82467 Garmisch-Partenkirchen

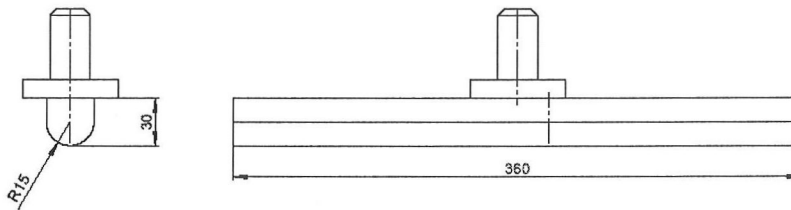
**Stahlverstärkung
 LW 1400**

Bescheid vom 27. August 2010
Anlage 2.6.2a
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. **Z-10.9-295**
 vom 14. Oktober 2008

Dreipunktbiegeversuch in Anlehnung an DIN EN ISO 178



Prüfstempel:



Rahmenelement	Auflagerabstand Y [mm]
LW 400	446
LW 800	844
LW 1165	1210
LW 1400, Teil links	685
LW 1400, Teil rechts	696

Auflagerabstand (Vorrichtung):
 $X = Y + 46$ [mm]

Element	Anlage	Gewicht [g]	Prüfkraft [kN]	max. Durchbiegung [mm]	
Kopfrahmenteil	LW 400	2.1.1	1750 ⁻⁵⁰ ₊₁₇₅	4,0	6,0
	LW 800	2.1.2	5200 ⁻¹⁵⁰ ₊₂₅₀	7,5	15,0
	LW 1165 ¹⁾	2.1.3	5140 ⁻¹⁵⁰ ₊₂₅₀	1,4	13,0
	LW 1400 Teil links + rechts ¹⁾	2.1.4a	2950 ⁻¹⁰⁰ ₊₁₅₀	4,0	17,0
Mittelrahmenteil	LW 400	2.2.1	2040 ⁻⁶⁰ ₊₂₀₀	6,0	9,0
	LW 800	2.2.2	6170 ⁻¹⁹⁰ ₊₃₀₀	11,5	19,0
	LW 1165 ¹⁾	2.2.3	7930 ⁻²⁴⁰ ₊₃₅₀	2,5	24,0
	LW 1400 Teil links + rechts ¹⁾	2.2.4a	4850 ⁻¹⁵⁰ ₊₂₅₀	5,5	13,0
Bodenrahmenteil	LW 400	2.3.1	600 ⁻²⁰ ₊₁₀₀	1,9	7,0
	LW 800	2.3.2	1940 ⁻⁶⁰ ₊₂₀₀	3,6	21,0
	LW 1165	2.3.3	3830 ⁻¹²⁰ ₊₂₀₀	3,8	36,0
	LW 1400 Teil links + rechts ¹⁾	2.3.4a	1950 ⁻⁶⁰ ₊₂₀₀	2,0	8,0

¹⁾ Prüfung ohne Stahlverstärkung



Langmatz 
Am Gschwend 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Dreipunktbiegeversuch

Bescheid vom 27. August 2010₃
Anlage 4a
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-10.9-295
 vom 14. Oktober 2008